Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 299/2023

Sitzung vom 15. November 2023

1302. Anfrage (Koordination der Notfallzuweisungen)

Die Kantonsrätinnen Pia Ackermann, Zürich, Brigitte Röösli, Illnau-Effretikon, und Renata Grünenfelder, Zürich, haben am 28. August 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Koordination der Zuweisungen von Notfallpatientinnen und -patienten durch den Rettungsdienst ist wichtig, dass die Patientinnen und Patienten im entsprechend ihren Verdachtsdiagnosen «richtigen» Spital behandelt werden. Dieses Spital muss neben den passenden Kompetenzen auch über genügend verfügbare Ressourcen haben. Die verfügbaren Ressourcen können schnell ändern und die Rettungsdienste müssen rasch entscheiden, welches Spital sie anfahren können.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird im Kanton Zürich die Zuweisung von Notfallpatientinnen und -patienten koordiniert? Welche technischen Mittel werden dazu verwendet? Gibt es ein in Echtzeit aktualisiertes Ampelsystem? Wurde das Koordination aufgrund der Erfahrungen während der Coronapandemie verändert? Wenn ja, wie? Wurden die Änderungen beibehalten? Wenn nein, wieso nicht?
2. Gibt es eine Koordination mit benachbarten Kantonen?
3. Gibt es laufende Projekte zur Verbesserung der Koordination?
4. Wie werden die Einsatzzentralen der Rettungsdienste, die Rettungsteams vor Ort und die Verantwortlichen der Notfallstationen über die Aufnahmekapazitäten in den Spitälern im Kanton Zürich informiert?
5. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Spital die Aufnahmekapazitäten einschränken darf? Wo sind die Bedingungen geregelt?
6. Wie wird die Aufnahmepflicht kontrolliert? Wurden Verstösse festgestellt? Wenn ja, welche Konsequenzen hatten diese?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pia Ackermann, Zürich, Brigitte Röösli, Illnau-Effretikon, und Renata Grünenfelder, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 3 und 4:

Im Kanton Zürich werden Notfallzuweisungen durch den Rettungsdienst über die Einsatzleitzentrale (ELZ) von Schutz & Rettung Zürich koordiniert. Die Zuteilung der Patientinnen und Patienten zu einem fachlich geeigneten Spital erfolgt entsprechend den vom Rettungsdienst festgestellten Symptomen und der daraufhin gestellten Verdachtsdiagnose. Ebenso werden die Aufnahmekapazitäten der Spitäler berücksichtigt. Damit die ELZ jeweils über aktuelle Informationen verfügt, müssen die Spitäler ihre Aufnahmekapazitäten in einem eigens entwickelten Software-Tool mit Ampelsystem eintragen. Grundlage für die Einträge ist ein gemeinsam erarbeiteter Kriterienkatalog. Die konkrete Zuteilung der Patientinnen und Patienten erfolgt direkt über die ELZ bzw. über bilaterale Absprachen zwischen den Rettungsteams vor Ort und dem aufnehmenden Spital. Aufgrund der sich ständig ändernden Situation und der individuellen Abklärungen ist eine Echtzeitdarstellung der Aufnahmekapazitäten nicht möglich.

Die Koordination der Notfallzuweisungen wird laufend weiterentwickelt. Ein Beispiel hierfür ist die zunehmend detailliertere Anzeige der Aufnahmekapazitäten im Software-Tool. Aber auch die Erfahrungen der Coronapandemie in Bezug auf die Koordination der Auslastung der Intensivbetten sind in die Weiterentwicklung des Software-Tools eingeflossen.

Zu Frage 2:

Da die ELZ auch die Rettungsdienste der Kantone Schaffhausen, Schwyz und Zug koordiniert und die entsprechenden Spitäler im erwähnten Software-Tool ebenfalls erfasst sind, findet laufend ein interkantonaler Austausch statt.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Spitäler sind gemäss § 38 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) dazu verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Dieser Pflicht müssen sie jederzeit nachkommen. Darüber hinaus ist in einzelnen Spitälern grundsätzlich eine kurzfristige Einschränkung der Aufnahmekapazitäten oder gar ein kurzfristiger Aufnahmestopp möglich. Für die Handhabung solcher Fälle hat das Amt für Gesundheit (AFG) eine verbindliche Richtlinie erlassen. Demzufolge dürfen die Aufnahmekapazitäten eingeschränkt werden, wenn sich Kapazitätsengpässe abzeichnen, z. B. wenn

keine freien Betten mehr vorhanden sind oder ein akuter Personal- oder Platzmangel herrscht. Ein Aufnahmestopp ist nur dann zulässig, wenn die bestehenden Mittel vollständig erschöpft sind und die Patientensicherheit gefährdet wäre, z. B. bei vollen Schockräumen oder einem nicht abarbeitbaren Rückstau.

Eine flächendeckende Kontrolle der Aufnahmepflicht ist aufgrund der hohen Anzahl an Notfällen nicht möglich. Das AFG führt jedoch gezielte Kontrollen durch, wenn Hinweise auf Verstösse vorliegen. Je nach Ergebnis der Kontrolle wird über mögliche Massnahmen zur Verbesserung entschieden. Sanktionen und Strafen mussten bisher keine verhängt werden, insbesondere weil Einschränkungen der Aufnahmekapazitäten nur vorübergehender Natur und häufig auf begrenzte Mittel infolge Fachkräftemangels zurückzuführen sind. Längerfristige Einschränkungen der Aufnahmekapazitäten sowie Aufnahmestopps konnte das AFG in jüngster Zeit keine feststellen. Insgesamt arbeitet das AFG eng mit den Spitälern zusammen, um die anspruchsvolle und dynamische Situation in der Gesundheitsversorgung wo notwendig gemeinsam zu optimieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli